

Hinweise zu Entschuldigungen und Beurlaubungen von Schülern und Schülerinnen

1. Schüler oder Schülerinnen dürfen **ausschließlich aus krankheitsbedingten Gründen** in der Schule fehlen.
2. Es ist notwendig, dass sie am **ersten Krankheitstag zwischen 7.15 Uhr und 8.30 Uhr** im Sekretariat (Tel.: 04331/5222) krankgemeldet werden. Andernfalls erfolgt ein Rückruf durch die Schule.
3. Am Ende der Fehlzeit ist ein schriftliches Entschuldigungsschreiben oder ein ärztliches Attest mitzubringen.

Das Entschuldigungsschreiben:

Es muss enthalten:

1. den Namen und die Klasse des Kindes,
2. den Zeitraum, in dem das Kind gefehlt hat (von ... bis...),
- 3.** den Grund für das Fehlen: „**Krankheit**“.

Da nicht die Eltern das Fehlen des Kindes entschuldigen können, sondern nur die Schule, kann der Schlusssatz des Entschuldigungsschreibens lauten:

Ich bitte, das Fehlen meines Sohnes/meiner Tochter zu entschuldigen.

4. Ein Entschuldigungsschreiben muss das Datum der Ausstellung und die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten aufweisen.

Entschuldigungsschreiben sind von den Lehrkräften abzuheften und auf Nachfrage von Schulleitung oder Schulaufsichtsbehörde auch vorzulegen. Deshalb müssen Entschuldigungsschreiben nicht nur inhaltlich, sondern auch von der Form her korrekt sein. Das bedeutet, dass sie **ein Format haben, das mindestens der Größe DIN-A 5 entspricht.**

Die Beurlaubung

Wenn ein Kind **aus besonderen Gründen** nicht am Unterricht teilnehmen soll, obwohl es **nicht krank** ist, muss ein **Antrag auf Beurlaubung** gestellt werden.

Dieses Schreiben wird **einige Tage vorher** an den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin gerichtet.

Der Antrag auf Beurlaubung:

Er muss enthalten:

1. den Namen und die Klasse des Kindes,
2. das Datum für die gewünschte Beurlaubung,
3. den Grund für die gewünschte Beurlaubung,
4. das Datum und die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Die Schule kann einem Antrag auf Beurlaubung stattgeben oder ihn ablehnen.

Arzttermine sind grundsätzlich am Nachmittag wahrzunehmen; in Fällen, in denen dies unmöglich ist, ist **vorher ein Antrag auf Beurlaubung** zu stellen.